

Erste Generation Promotion– EGP e. V.  
c/o Cassandra Gerber  
Homarstr. 32  
51107 Köln



Köln, den 10.02.2016

## **Vereinsatzung**

(Stand: 24.03.2023)

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Erste Generation Promotion – EGP“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“

Der Sitz des Vereins ist Köln.

### § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung, Unterstützung und Vernetzung von Doktorand\*innen, die unter den ersten in ihren Familien einen Studienabschluss erworben haben. Im Zentrum steht ein Beratungs- und Mentoringangebot für Masterstudent\*innen, Promotionsinteressierte und Doktorand\*innen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Projekte zur Vernetzung und Information von angehenden und bereits promovierenden Doktorand\*innen.

### § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Organe des Vereins können für ihre Tätigkeiten im Dienst des Vereins nach Vorstandsbeschluss angemessene Entschädigungen erhalten.

Von ordentlichen Mitgliedern im Sinne des Vereinszwecks getätigte Ausgaben können nach Vorstandsbeschluss rückerstattet werden. Weiteres regelt die Finanzordnung.

## § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber\*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## § 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren

Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Finanzordnung festgehalten.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Weitere Organe können nach Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet werden.

## § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer\*innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mailadresse unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. In welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter\*in und dem/der Schriftführer\*in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird auf der folgenden Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer\*in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung muss durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam geschehen.

Die Wahl von Beisitzer\*innen ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Auf Antrag kann die Wahl geheim erfolgen.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Bei Ausscheiden des Vorstands aus dem Amt ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ansonsten bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 840 Euro jährlich beschließen.

## § 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer\*in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

## § 14 Entlastung des Vorstands und des/r Kassenprüfer\*in

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des/der Kassenprüfer\*in. Für eine Entlastung ist eine einfache Mehrheit notwendig. Sie findet zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

## § 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen

Stimmberechtigten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Als Liquidator\*innen werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Köln, 24.03.2023



Dr. Ann-Kristin Kolwes

Versammlungsleiterin



Sabine Päsler-Ehlen

Schriftführerin